

# Statuten Sportclub Hulftegg, 9613 Mühlrüti

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen Sportclub Hulftegg (SCH) besteht, mit Sitz in Mühlrüti (Gemeinde Mosnang), ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Zweck Der SCH setzt sich zum Zweck:

- Förderung der sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder;
- Durchführen von polysportiven Anlässen und Wettkämpfen;
- Organisation von gesellschaftlichen Anlässen;
- Stärkung der Kameradschaft.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft steht allen weiblichen und männlichen Personen offen, welche im Zeitpunkt der Aufnahme das 15. Altersjahr erreicht haben und sich mit dem Zweck und den Zielen des SCH identifizieren können.

### Art. 4

Aufnahme Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### Art. 5

Ehrenmitgliedschaft Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes oder der Versammlung an Mitglieder verliehen, die sich um den SCH besonders verdient gemacht haben.

### Art. 6

Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Wer gegen die Interessen des SCH handelt oder während drei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, kann auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.

### 3. Organisation

#### Art. 7

- Organe
- Die Organe des SCH sind:
- a. die Hauptversammlung (HV);
  - b. der Vorstand;
  - c. die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

#### Art. 8

- Vereinsjahr
- Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September und ist identisch mit dem Rechnungsjahr.

#### A. Hauptversammlung

#### Art. 9

- Zeitpunkt
- <sup>1</sup> Die HV tritt einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen.
- Einladung/  
Traktanden
- <sup>2</sup> Die Einladung mit Traktanden ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der HV zuzustellen.
- <sup>3</sup> Über Sachgeschäfte mit einem Betrag von über Fr. 3'000.00 kann die HV nur befinden, wenn das Geschäft ordnungsgemäss traktandiert worden ist.
- Anträge von  
Mitgliedern
- <sup>4</sup> Anträge von Mitgliedern, im Sinne von Art. 9 Abs. 3, sind spätestens dreissig Tage vor der HV dem Vorstand, zuhanden der Präsidentin/des Präsidenten, einzureichen.

#### Art. 10

- Beschluss-  
fassung
- <sup>1</sup> Die HV befindet über folgende Geschäfte:
- a. Wahl des Vorstandes;
  - b. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten;
  - c. Wahl der GPK;
  - d. Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten;
  - e. Genehmigung der Jahresrechnung;
  - f. Festlegung des Jahresbeitrages;
  - g. Änderung der Statuten;
  - h. Beitritt zu einer übergeordneten Organisation;
  - i. Auflösung des SCH.
- Abstimmungen  
und Wahlen
- <sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen werden jeweils offen durchgeführt.
- <sup>3</sup> Für alle Beschlüsse gilt, mit Ausnahme von Art. 17 und 18 Abs. 1, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

## **B. Ausserordentliche Versammlung**

### **Art. 11**

Eine ausserordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.

## **C. Vorstand**

### **Art. 12**

Zusammensetzung	<p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Präsidentin/Präsident;</li><li>- Vizepräsidentin/Vizepräsident;</li><li>- Rechnungsführerin/Rechnungsführer;</li><li>- Aktuarin/Aktuar;</li><li>- Sportchefin/Sportchef;</li><li>- weitere Mitglieder.</li></ul>
Konstituierung/ Ausüben von Funktionen	<p><sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Präsidentin/des Präsidenten, können gleichzeitig zwei Funktionen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 ausüben.</p>
Leitung	<p><sup>3</sup> Der Vorstand leitet den SCH gemäss Statuten, vollzieht die Beschlüsse der HV und vertritt diesen gegen aussen.</p>
Delegieren von Aufgaben	<p><sup>4</sup> Der Vorstand kann die Organisation von Anlässen speziellen Organisationskomitees übertragen.</p>

### **Art. 13**

Amtsdauer/ Wiederwahl	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
--------------------------	--

## **D. Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 14**

Zusammensetzung/ Aufgaben	<p><sup>1</sup> Die GPK setzt sich aus zwei Mitgliedern des SCH zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft die Jahresrechnung des SCH sowie die Vereinsführung.</p> <p><sup>3</sup> Über das Prüfungsergebnis erstellt sie zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht.</p>
Amtsdauer	<p><sup>4</sup> Die Amtsdauer der GPK richtet sich nach Art. 13.</p>

## 4. Finanzielles

### Art. 15

Finanzbeschaffung

Der SCH beschafft sich die finanziellen Mittel mit:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Einnahmen aus Veranstaltungen und Anlässen;
- c. Spenden und Zuwendungen von Gönnern.

### Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der SCH ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Statutenänderung / Auflösung des Vereins

### Art. 17

Statutenänderung

Statutenänderungen sind mit der Einladung zur HV, resp. zur ausserordentlichen Versammlung, den Mitgliedern bekannt zu geben und zu traktandieren. Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### Art. 18

Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Das bei einer Auflösung vorhandene Reinvermögen geht zur Verwaltung an die Interessengemeinschaft Mühlrüti über. Dies allerdings nur so lange, bis sich allenfalls ein Verein in Mühlrüti mit gleichgerichteten Zielen, wie der SCH, gebildet hat. Diesem ist dann das besagte Reinvermögen zu übertragen.

Die Statuten sind von der Hauptversammlung am 4. November 2016 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 5. November 2005 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Eduard Brand

Die Aktuarin: Katrin Widmer